

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 13 R 234/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juli 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 21. März 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 21. März 2006 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab November 1996 oder ab einem späteren Zeitpunkt verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln und macht die Abweichung der Entscheidung von höchstrichterlicher Rechtsprechung geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Grundlegende Voraussetzung für die ordnungsgemäße Rüge eines Verstoßes gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) ist mithin die Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist. Hieran mangelt es bereits in der Beschwerdebegründung des Klägers vom 27. Juni 2006. Einen Beweisantrag, dem das LSG nicht gefolgt sei, bezeichnet der Kläger nicht; er geht vielmehr davon aus (Bl 8 der Beschwerdebegründung), das Berufungsgericht sei von Amts wegen gehalten gewesen, weitere Ermittlungen vorzunehmen. Dieser Vortrag genügt den Anforderungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG jedoch nicht.
- 6 Soweit der Kläger als Verfahrensmangel rügt, das LSG habe seinen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (vgl § 62 SGG iVm Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes <GG>) verletzt, weil es den in den Schriftsätzen vom 1. April und 25. Juli 2005 beantragten "schriftlichen Anfragen"



an den Sachverständigen Dr. K. nicht gefolgt sei, fehlt es schon deshalb an einer rechtlich beachtlichen Rüge, weil mit der Behauptung der Verletzung rechtlichen Gehörs die Anforderungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG an die Bezeichnung eines Beweisantrags für die behauptete Verletzung des § 103 SGG nicht umgangen werden können; hierin liegt keine Missachtung des Art 103 Abs 1 GG oder der Grundsätze des fairen Verfahrens (BSG Beschluss vom 7. März 2000 - B 9 V 75/99 B -; BSG Beschluss vom 30. Juni 1998 - B 2 U 322/97 B - mwN; s auch Bundesverfassungsgericht Beschluss vom 12. April 1989 - SozR 1500 § 160 Nr 69; Senatsbeschluss vom 27. Juni 2006 - B 13 R 254/06 B).

- 7 Aber auch soweit der Kläger rügt, das LSG sei seinem Antrag auf Durchführung einer erneuten mündlichen Verhandlung im Schriftsatz vom 25. Juli 2005 "für den Fall, dass keine schriftliche Anfrage durch das Gericht getätigt wird," nicht gefolgt, hat der Kläger die Voraussetzungen für eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht hinreichend dargetan. Denn er hat weder behauptet, das LSG habe ihn vor der Beschlussentscheidung am 21. März 2006 nicht im Sinne des § 153 Abs 4 Satz 2 SGG angehört, noch, dass er ohne erneute mündliche Verhandlung keine Möglichkeit gehabt habe, sich in diesem Anhörungsverfahren das nötige Gehör zu verschaffen. Er hat weiterhin nicht vorgetragen, mit welchem rechtlich erheblichen Vorbringen er ausgeschlossen worden sein will und dass ein solcher Vortrag die Entscheidung des LSG zu seinen Gunsten beeinflusst hätte.
- 8 Auch soweit der Kläger ein Abweichen des LSG von höchstrichterlicher Rechtsprechung rügt, genügt die Beschwerdebegründung den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG an die Bezeichnungspflicht nicht. Denn zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz (Abweichung) ist nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abweichen soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29). Diesen Kriterien hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung vom 27. Juni 2006 nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 9 Der Kläger bezeichnet zwar als höchstrichterliche Rechtsprechung, von der das LSG abgewichen sein soll, den Beschluss des Großen Senats (GS) des BSG vom 10. Dezember 1976 (GS 2/75 ua - BSGE 43, 75 = SozR 2200 § 1246 Nr 13). Er entnimmt dieser Entscheidung jedoch keinen Rechtssatz, sondern gibt nur Teile der dortigen Begründung wieder. Dies genügt



den Erfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG indes nicht; denn es ist nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, sich aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers einen möglicherweise erheblichen Rechtssatz herauszusuchen. Überdies stellt der Kläger nur fest, das LSG sei den Vorgaben in dem vorgenannten Beschluss des GS des BSG nicht gefolgt. Hierin allein liegt jedoch noch keine Divergenz. Eine solche erfordert einen widersprechenden Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung, der dieser tragend zugrunde liegt. Hat das LSG lediglich - gemessen an der Rechtsprechung des BSG - inhaltlich unzutreffend entschieden, so vermag dies eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu begründen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

